

Zahl:
hb003.3-2/2022-1

Hörbranz, am 23.12.2021

Gemäß den Bestimmungen des § 64 Abs. 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl. Nr. 19/2005, idgF, wird gemäß Beschluss vom 26.01.2022 der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz folgende

Verordnung über die Leistungsprämie

erlassen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruches auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5% des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG 2005 festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten festgestellt hat, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Kresser

Ergeht an:
Amtstafel
Verordnungssammlung
BH Bregenz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Marktgemeinde Hörbranz
Lindauer Straße 58
6912 Hörbranz
E-mail: gemeinde@hoerbranz.at
überprüft werden.